

GZ 21.000/0010-GS/2013

**vfgh**Verfassungsgerichtshof
ÖsterreichAn die
Parlamentsdirektionhildegard.schlegl@parlament.gv.at
daniela.prainer@parlament.gv.at**Der Präsident**1010 Wien, Freyung 8
Tel. +43 1 53122-1001
E-Mail g.holzinger@vfgh.gv.at
www.vfgh.gv.at

Betrifft: Abänderungsantrag betreffend den Antrag 2177/A und
Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR ("Demokratiepaket");
Begutachtung

I. Allgemeines

Der bisherigen Praxis des Verfassungsgerichtshofes bei der Begutachtung von Gesetzesentwürfen folgend, wird zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen nur insoweit Stellung genommen, als sie den Verfassungsgerichtshof unmittelbar berühren. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungen eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten würden und als solche nur im hiefür vorgesehenen Verfahren gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG erlassen werden dürften, nicht Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens sein kann.

Vorausgeschickt wird, dass die vorgesehenen Änderungen des B-VG und des VfGG – einschließlich der diesbezüglichen Erläuterungen – sowohl in inhaltlicher als auch in legistischer bzw. sprachlicher Hinsicht einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen. Lediglich beispielhaft sei hiezu auf die folgenden Punkte hingewiesen:

II. Inhaltliche Bemerkungen

1. Die vorgeschlagenen Regelungen können dazu führen, dass sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit ein und derselben gesetzlichen Regelung zwei Mal zu befassen hat: zunächst in einem Verfahren gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG und in der Folge in einem Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 B-VG. Es stellt sich daher die Frage, ob bzw. in welchem Umfang ein (stattgebendes) Erkenntnis gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG Rechtswirkungen für ein späteres Gesetzesprüfungsverfahren entfaltet. Naheliegend wäre unter diesem Gesichtspunkt wohl das Verständnis, dass der Verfassungsgerichtshof die "Unzulässigkeit einer Volksbefragung" (Art. 141a Abs. 1 B-VG) nicht in jede Richtung, sondern nur hinsichtlich der in der Begründung der Beschwerde vorgebrachten Argumente zu beurteilen hat, wie dies bei auf Antrag eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren der Fall ist (vgl. § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG).

2.1. Was den möglichen Prüfungsmaßstab eines Verfahrens gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG betrifft, so erscheint zum einen zweifelhaft, ob der Unzulässigkeitstatbestand des "Verstoßes gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich" (Art. 49c Abs. 4 Z 1 B-VG) alle derartigen Verpflichtungen erfasst, also auch solche, die sich aus nicht gesetzesrangigen Staatsverträgen iSd Art. 66 Abs. 2 B-VG ergeben.

2.2. Zum anderen ist eine Volksbefragung gemäß Art. 49c Abs. 4 Z 3 B-VG auch dann unzulässig, wenn durch den Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist. Abgesehen davon, dass dieser Tatbestand ein hohes Maß an Unbestimmtheit aufweist, muss am Sinn dieses Kriteriums gezweifelt werden; hat doch die Bundeswahlbehörde im Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Volksbefragung gar nicht zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag richtig oder sinnvoll ist (so ausdrücklich die Erläuterungen, 44).

3. Art. 41 Abs. 2 letzter Satz B-VG eröffnet die Möglichkeit, eine elektronische Unterstützung von Volksbegehren vorzusehen. Auch wenn die Unterstützung bzw. die Eintragung für ein Volksbegehren nicht mit der Stimmabgabe bei einer Wahl zu vergleichen ist, stellt sich doch die Frage, ob nicht auch in diesem Fall zur Sicherung vor Missbrauch weitere gesetzliche Vorkehrungen geboten sind (vgl. VfSlg. 19.592/2011).

4. Die Erläuterungen zu Art. 141a B-VG gehen davon aus, dass die "Beseitigung" der angefochtenen Entscheidung "zur Folge hat, dass die Volksbefragung stattzufinden hat". Da gemäß Art. 49c Abs. 4 vorletzter Satz B-VG über die Zulässigkeit der Volksbefragung die Bundeswahlbehörde entscheidet – und der vorgeschlagene Gesetzestext keinen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, dass diese Entscheidung durch ein stattgebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ersetzt werden könnte –, sollte im VfGG vorgesehen werden, dass die Bundeswahlbehörde im fortgesetzten Verfahren an das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist. Eine entsprechende Regelung könnte sich zweckmäßigerweise an § 87 Abs. 2 VfGG orientieren.

5. Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall,

– dass die Bundeswahlbehörde zu Unrecht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung als gegeben angenommen hat und

– dass der Nationalrat einen von einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweichenden Gesetzesbeschluss fasst, ohne eine Feststellung iSd Art. 49c Abs. 3 letzter Satz B-VG zu treffen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

A. Allgemeines:

Während im Entwurf des Volksbegehrengesetzes 2015 vom "Bevollmächtigten" des Volksbegehrens gesprochen wird, ist in den vorgesehenen Novellen zum B-VG und zum VfGG meist vom "Zustellbevollmächtigten" bzw. vom "Zustellungsbevollmächtigten" die Rede. Es wird angeregt, beide Entwürfe unter Bedachtnahme auf die von § 9 Zustellgesetz vorgegebene Schreibweise ("Zustellungsbevollmächtigter") terminologisch zu vereinheitlichen.

Desgleichen sollte in beiden Entwürfen einheitlich der Begriff "Bescheid der Bundeswahlbehörde" verwendet werden.

B. Zu Art. 1 des Abänderungsantrages betreffend den Antrag 2177/A (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 5 (Art. 49c B-VG):

1. In Abs. 7 hätte es statt "Teilnahmeberechtigt" richtig "Stimmberechtigt" zu heißen.

2. Zu Abs. 8 ist festzuhalten, dass bereits Art. 49b Abs. 3 erster Satz iVm Art. 46 Abs. 3 B-VG die näheren Bestimmungen über das Verfahren für die Volksbefragung der Bundesgesetzgebung überträgt.

3. Hinsichtlich des Unzulässigkeitstatbestands des § 49c Abs. 4 Z 1 B-VG erscheint unklar, ob eine Volksbefragung (erst) dann unzulässig wäre, wenn der Gesetzesbeschluss eine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bedeuten würde (so der Wortlaut des Art. 49c Abs. 4 Z 1 B-VG), oder aber (schon) dann, wenn nur eine Einschränkung solcher Rechte vorläge (in diesem Sinne die Erläuterungen, 44).

Zu Z 6 (Art. 141a B-VG):

1. Abs. 1 erster Satz sollte richtigerweise lauten:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die gemeinsame Beschwerde des Zustellungsbevollmächtigten eines Volksbegehrens und zweier seiner Stellvertreter gegen eine Entscheidung der Bundeswahlbehörde gemäß Art. 49c Abs. 4, soweit die Beschwerdeführer behaupten, dass keine Unzulässigkeit einer Volksbefragung vorliegt."

2. Abs. 2 erster Satz sollte wie folgt richtiggestellt und vereinfacht werden:

"Der Verfassungsgerichtshof stellt auf gemeinsamen Antrag des Zustellungsbevollmächtigten eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens und zweier seiner Stellvertreter fest, ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom Volksbegehren abweicht, soweit die Antragsteller dies behaupten."

3. Abs. 2 letzter Satz sollte in dem Sinn präzisiert werden, dass unter dem "bekämpften Beschluss des Nationalrates" nicht der in Art. 141a Abs. 2 erster Satz B-VG genannte Gesetzesbeschluss des Nationalrates, sondern dessen Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 letzter Satz B-VG zu verstehen ist.

4. Gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG und § 93c Abs. 2 erster Satz VfGG "beseitigt" das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die angefochtene Entscheidung der Bundeswahlbehörde. Diese Formulierung lässt offen, ob der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung im Fall der Begründetheit der Beschwerde aufzuheben hat (wie dies für Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG vorgesehen ist: § 87 Abs. 1 VfGG) oder ob die bloße Feststellung, dass "keine Unzulässigkeit der Volksbefragung vorliegt", eo ipso zum Wegfall der angefochtenen Entscheidung führt.

5. Abs. 1 und Abs. 2 sehen jeweils im letzten Satz vor, dass stattgebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes "unverzüglich amtlich zu verlautbaren" sind. Sofern an eine Verlautbarung dieser Erkenntnisse im Bundesgesetzblatt gedacht ist, wird angeregt, dies im Bundesgesetzblattgesetz entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

C. Zu Art. 1 des Antrages gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Allgemeines:

In der geltenden Fassung des VfGG folgen die einzelnen Abschnitte des Zweiten Hauptstücks des Zweiten Teils der Systematik des B-VG. Unter diesem Gesichtspunkt sollten die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß Art. 141a B-VG korrekterweise nach § 71a eingefügt werden.

Zu Z 1 (§ 17):

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte in den geltenden Gesetzestext einfacher wie folgt integriert werden:

"In § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort "Beschwerden" die Wortfolge "gemäß § 82" eingefügt."

Zu Z 2 (§§ 93a–93d):

1. In § 93a Abs. 1 Z 1–3 sollte auf die jeweilige Behauptung der Beschwerdeführer abgestellt werden.

2. § 93a Abs. 1 enthält keine Regelung darüber, ob der Beschwerde eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie der angefochtenen Entscheidung anzuschließen ist, wie dies für Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG vorgeschrieben ist (§ 82 Abs. 3 VfGG).

3. § 93a Abs. 2 erster Satz hätte richtigerweise zu lauten:

"Auf gemeinsamen Antrag des Zustellungsbevollmächtigten und zweier seiner Stellvertreter ..."


4. Die Wortfolge "im Sinn(e) des VoBeG" in § 93a Abs. 2 erster Satz und § 93b könnte im Hinblick auf § 93a Abs. 1 erster Satz entfallen.

5. In § 93a Abs. 2 letzter Satz sollte klargestellt werden, dass mit dem "bekämpften Beschluss des Nationalrates" dessen Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 letzter Satz B-VG gemeint ist.
6. In § 93b Abs. 1 hätte es richtigerweise zu heißen "samt zweien seiner Stellvertreter".
7. § 93c Abs. 3 zweiter Satz VfGG wäre richtigerweise mit "Es" einzuleiten.
8. In § 93c Abs. 4 sollten Erkenntnisse gemäß Art. 141a Abs. 2 B-VG nicht als "Feststellungen" bezeichnet werden.

Wien, am 23. Juli 2013

Der Präsident:

Dr. Holzinger

Signaturwert	Mh7iDD4FzZpwyCaz0xau3+rv41J3/9S8Bdl/h1XKRQYUkL+LKpEL4SsDjO+k6cXBaUu GzA1mYVAdVdbecdSkp9foGg3Ce4zWQc4HSNjVfcVnKbtTWDSACVewCO+Gt/3fC4dGLr SwFTBUBewMb1sPAI/YFbbplr9b5Tn/SxPrtbl=	
	Unterzeichner	serialNumber=282510228145,CN=Verfassungsgerichtshof Österreich,O=Verfassungsgerichtshof Österreich,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-23T13:16:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	